

Sitzung vom 1. Juli 2020

**670. Dringliche Interpellation (Auffanggesellschaft Swissport)**

Kantonsrat Markus Bischoff, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 15. Juni 2020 folgende dringliche Interpellation eingereicht:

Die Corona-Pandemie hat enorme Auswirkungen auf den Flugbetrieb und die damit verbundenen Tätigkeiten auf dem Flughafen Zürich. Deswegen sind mehrere Betriebe auf dem Flughafen in ihrer Existenz bedroht. Der Bund hat bereits Mittel für den Weiterbetrieb der Swiss gesprochen. Dem Vernehmen nach ist auch die Swissport, welche für die Bodenabfertigung zuständig ist, in finanziellen Schwierigkeiten. Die Swissport beschäftigt in der Schweiz ca. 5500 Mitarbeitende. Im Flughafen Zürich sind es rund 2100 Mitarbeitende. Der Bund hat deshalb am 29. April 2020 den Standortkantonen mitgeteilt, sie sollen dafür besorgt sein, dass notfalls eine Auffanggesellschaft den Weiterbetrieb aufrechterhalten kann und entsprechende Auffangstrukturen vorbereiten.

Die Flughafen Zürich AG ist für die Ausarbeitung dieser Pläne zuständig. Hauptaktionär der Flughafen Zürich AG ist der Kanton Zürich. Auch die Stadt ist ein gewichtiger Einzelaktionär. Deshalb sitzt auch die Volkswirtschaftsdirektorin wie auch die Stadtpräsidentin von Zürich im VR der Flughafen Zürich AG. Die Sozialpartner und Sozialpartnerinnen sind in die Ausarbeitung dieser Pläne nicht mit einbezogen.

Eine Auffanggesellschaft kann nur mit Hilfe von Geldern der öffentlichen Hand oder von Geldern der Flughafen AG gegründet werden. Wenn der Staat Hand zum Überleben des Betriebes bietet, muss den Arbeitnehmenden auch Mitsprache und Schutz zuerkannt werden. Es wäre schwer verständlich, wenn die öffentliche Hand Geld ohne Gegenleistungen, welche dem Beschäftigten dienen, sprechen würde. Die öffentliche Hand kann deshalb Einfluss auf die Einhaltung von sozialen Standards, Beschäftigungsgaranten und Verpflichtungen zum Abschluss eines GAV nehmen.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat an:

1. Was hat der Regierungsrat betreffend Gründung einer Auffanggesellschaft und die Erarbeitung von Auffangstrukturen für die Swissport bis heute unternommen?
2. Trifft es zu, dass der Flughafen Zürich AG Pläne für die Gründung einer Auffanggesellschaft für die Swissport ausarbeitet oder ausgearbeitet hat? Welche Partner und Partnerinnen waren oder sind an der Ausarbeitung dieser Auffanggesellschaft beteiligt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, seinen Einfluss geltend zu machen, dass die Auffanggesellschaft mindestens verpflichtet wird, soziale Mindeststandards wie Übernahme der bisherigen Arbeitsbedingung und Beschäftigungsgarantie zu übernehmen? Wenn ja, was hat er bereits getan. Wenn nein, weshalb nicht?
4. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass die Auffanggesellschaft nur gegründet werden kann, wenn diese verpflichtet wird, mit den Verbänden der Arbeitnehmenden ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) auszuhandeln? Wenn nein, weshalb nicht?
5. Ist der Regierungsrat willens darauf hinzuwirken, dass bereits im aktuellen Planungsstadium Sozialpartner und Sozialpartnerinnen in die Vorbereitungsphasen einbezogen werden? Wenn ja, was hat er unternommen? Wenn nein, weshalb nicht?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Interpellation Markus Bischoff, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat beschlossen, dem Parlament Massnahmen zum langfristigen Erhalt der internationalen Luftverkehrs-anbindung der Schweiz zu unterbreiten. Dabei geht es zum einen um die Gewährung von Garantien zur Überbrückung von Liquiditätsgapen bei den Fluggesellschaften Swiss und Edelweiss im Umfang von 1,275 Mrd. Franken. Zum anderen hat der Bundesrat zur Unterstützung der flug-nahen Betriebe eine Rechtsgrundlage im Luftfahrtgesetz (SR 748.0) so-wie einen Nachtragskredit von 600 Mio. Franken beantragt. Die entspre-chenden Beschlüsse haben die eidgenössischen Räte in der Sondersession Anfang Mai 2020 gefasst. Der Regierungsrat begrüsst diese Massnahmen.

Der Vorgehensplan des Bundesrates sieht vor, dass unter der operati-ven Führung der Landesflughäfen Auffangstrukturen vorbereitet werden, damit die Wiederaufnahme des Flugbetriebs durch den Ausfall eines systemkritischen Unternehmens nicht beeinträchtigt wird. Einstweilen

handelt es sich dabei um reine Vorsichtsmassnahmen. Es werden die rechtlichen Strukturen geschaffen, damit die operativen Aufgaben im Falle eines Konkurses der bisherigen Gesellschaft rasch weitergeführt werden können. Die Flughafen Zürich AG (FZAG) hat deshalb die notwendigen Arbeiten an die Hand genommen, um eine Auffanggesellschaft zu gründen. Operativ ist diese Gesellschaft zurzeit nicht.

Es ist Aufgabe der FZAG, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit der in der Konzession des Bundes geforderte jederzeitige Betrieb des Flughafens Zürich gewährleistet ist. Die Rolle des Kantons Zürich ist in dieser Sache die eines Aktionärs. Bei der Gründung einer Auffanggesellschaft handelt es sich nicht um ein Geschäft, das § 19 des Flughafen-gesetzes (LS 748.1) untersteht. Ein Weisungsrecht des Kantons besteht somit nicht. Die FZAG ist zudem börsenkotiert. Eine wie auch immer geartete Einflussnahme des Kantons auf die Gründung einer Auffanggesellschaft ist deshalb weder sachgerecht noch zulässig. Diese würde den Grundsätzen der Verselbstständigung des Flughafens, wie sie 2001 vollzogen worden ist und sich seither bewährt hat, widersprechen.

II. Dieser Beschluss ist bis zur mündlichen Beantwortung der dringlichen Interpellation im Kantonsrat nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**